



Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 22.05.2014 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBL.Nr. 57/2011, wird verordnet:

§ 1

Beim Neubau von Gebäuden und der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Stellplätze oder Stellflächen für Fahrräder in ausreichender Anzahl zu schaffen. Dies gilt auch im Falle des Zu- und Umbaues von Gebäuden, einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen oder Stellflächen entsteht.

§ 2

Stellplätze oder Stellflächen für Fahrräder sind für Gebäude und bauliche Anlagen mit folgendem Verwendungszweck zu schaffen:

Wohnen
Verkaufsstätten
Ausbildung
Dienstleistungsbetriebe
Arbeit
Freizeit

§ 3

Stellplätze und Stellflächen sind nahe beim Eingang zu situieren und fahrend erreichbar sein. Die Stellplätze sind mit Bügeln oder Ständern zu versehen, die ein Abschließen der Fahrräder ermöglichen.

Bei der Schaffung von mehr als zehn Stellplätzen sind mindestens 50 % der Stellplätze mit einem Witterungsschutz (Überdachung) auszustatten.

Stellflächen müssen eine Mindestgröße von 0,8 m x 2,00 m pro Fahrrad aufweisen.

§ 4

Gemäß § 1 sind für folgende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Stellplätzen oder Stellflächen erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Stellplatzanzahl Stellflächen
<i>Wohnanlagen:</i> Je angefangene 30 m ² Wohnnutzfläche im Sinne des § 2 (6) Tiroler Wohnbauförderungsgesetz	1
<i>Geschäfte</i> Je angefangene 40 m ² Kundenfläche im Sinne des § 8 (2) TROG 2011	1
<i>Produktionsbetriebe, Gewerbe-und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe</i> Je angefangene fünf Arbeitsplätze	1
<i>Gaststätten, Cafe:</i> Je angefangene 8 Sitzplätze	1
<i>Hotels, Pensionen:</i> Je angefangene 20 Betten	1
<i>Schulen:</i> Je angefangene fünf Ausbildungsplätze	1
<i>Kindergärten, Horte:</i> Je angefangene zehn Kindergartenplätze	1
<i>Versammlungsstätten (Stadien, Theater, Konzerthäuser):</i> Je angefangene 50 Besucherplätze	1
<i>Verwaltungsgebäude, Büro, Bank, :</i> Je angefangene 45 m ² Kundenfläche (Zur Berechnung sind Beratungsräume, Schalterräume, Warteräume, Sozialräume, Besprechungsräume usw. heranzuziehen jedoch ohne Nass- und Nebenräume)	1
<i>Sportplätze, Sporthallen, Tennisplätze, Hallenbäder:</i> Je angefangene zehn Garderobenkästchen	1
<i>Ordinationen</i> Je angefangene 30 m ² Zur Berechnung sind Ordinationsräume einschließlich Technikräume, Röntgenräume, Therapie- und Warteräume usw., jedoch ohne Nass- und Nebenräume heranzuziehen	1

Die Festlegung der Anzahl der Stellplätze und Stellflächen erfolgt in der Baubewilligung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 23.2.2012 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder außer Kraft.

Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl

Angeschlagen am: 26.5.2014
Abgenommen am: 11.6.2014

